

FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen

(gegliedert in alphabetischer Reihenfolge nach Thema)

(Fragen und Antworten Nr. 1-24 - siehe vorherige FAQ-Ausgaben)

Nr. 4 / Dezember 2016

Nr.	Thema	Frage	Antwort
25	<p>Bilanzierung / Neubewertung "Besonet AG"</p> <p>gilt für folgende Gemeinden: Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken, Hüniken.</p>	<p>Wie muss die Beteiligung Besonet AG per 1.1.2016 bilanziert werden?</p>	<p>Bisher wurde die Beteiligung an der Besonet AG in der Bestandesrechnung unter der Gruppe <i>115 Darlehen und Beteiligungen</i> im Verwaltungsvermögen aufgeführt.</p> <p>Seit 30. August 2013 tritt die Firma Besonet AG unter dem Namen <i>Quickline Holding AG</i> auf. Gemäss unseren Abklärungen mit Herrn Hans-Jörg Köchli, Geschäftsführer EWK (Energie, Wasser, Kommunikation Herzogenbuchsee, hansjoerg.koechli@ewk.ch) ergibt sich seither folgende Situation bezüglich dieses Titels: Die beteiligten Gemeinden bilden als Gesellschafter eine einfache Gesellschaft und sind rechtlich nicht berechtigt Aktien zu zeichnen und zu halten. Die EWK als juristische Person hat aus diesem Grund die Aktien bei der Quickline AG gezeichnet und hält diese Wertschriften als Eigentümerin. Gemäss Aussage der Geschäftsführung werden die Gemeinden mit einem Schreiben in dieser Sache bedient werden. An der nächsten Gesellschafterversammlung ist zudem eine separate Information vorgesehen.</p> <p>Eine Bilanzierung dieses Titels in den Bilanzen der Gemeinden ist somit nicht weiter korrekt. Der Titel ist auszubuchen. Die Ausbuchung der Beteiligung an der Besonet AG (neu: Quickline Holding AG) hat per 1.1.2016 wie folgt zu erfolgen:</p> <p>29600.01 - Neubewertungsreserve / 14550.01 - Beteiligungen an privaten Unternehmungen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
26	Bilanzierung / Neubewertung GAW	Wieso sind die Stammanteile an der GA Weissenstein GmbH ab 1.1.2016 im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren?	<p>Unter HRM1 wurden die Stammanteile an der GA Weissenstein GmbH in der Bestandesrechnung unter der Gruppe 102 Anlagen (Anlagen des Finanzvermögens) aufgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss der Referenzliste Zuteilung Finanz- (FV) / Verwaltungsvermögen (VV) sind Beteiligungen an Gemeinschaftsantennen-Anlagen unter HRM2 im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren (<i>Kapitel 14.6.10 im Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden</i>). • Bei den Stammanteilen an der GA Weissenstein GmbH handelt es sich um solche Beteiligungen an einer Unternehmung, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllt, die der Bevölkerung einen Nutzen bringt. Fazit: Die Stammanteile an der GA Weissenstein GmbH sind demnach zum Verkehrswert vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen zu übertragen.
27	Bewertung / Neubewertung AEK Energie	Wie ist die Aktie AEK Energie AG per 1.1.2016 zu bewerten?	<p>Die Aktie der AEK Energie AG (ESTV-Nr. 40429) ist gemäss Referenzliste AGEM im Finanzvermögen zu bilanzieren. Sie wies per 1.1.2016 einen Kurswert bzw. Steuerwert Kanton von Fr. 26'000.-- pro Aktie aus.</p> <p>Generell können Rückfragen für Steuerwerte von Solothurner Firmen beim kantonalen Steueramt (KSTA) über folgende E-Mail getätigt werden: _fdstv_NP_Sekretariat@fd.so.ch</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
28	Neubewertung Finanzvermögen	Wie ist Landwirtschaftsland zu bilanzieren, welches im Rahmen eines gemeindeeigenen rechtsetzenden Reglemente als unveräusserlich qualifiziert ist?	Gemeinden (u.a. auch Einheitsgemeinden), welche Berghöfe, Sömmerungsbetriebe, Waldungen oder landwirtschaftliche Parzellen in einem rechtsetzenden Reglement (Allmend oder Pachtreglement) als unveräusserlich statuieren, haben solche Liegenschaften unter HRM2 im Verwaltungsvermögen zu belassen. In diesem Fall erfolgt keine Neubewertung per 1.1.2016. Grundbuchrechtlich verbriefte "Zerstückelungsverbote" sind dieser Regelung gleichgestellt.
29	Neubewertung Beteiligungen und Darlehen im Verwaltungsvermögen	Wie ist die Neubewertung von Beteiligungen und Darlehen im Verwaltungsvermögen per 1.1.2016 zu verbuchen?	<p>Darlehen oder Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (Sachgruppe 144 und 145) werden per 1.1.2016 grundsätzlich zum Nominalwert bewertet, sofern kein Steuerwert vorhanden oder der Steuerwert höher ist als der Nominalwert. Sofern der Steuerwert tiefer ist als der Nominalwert, ist die Bewertung zum Steuerwert vorzunehmen. Das Imparitätsprinzip ist somit streng anzuwenden. Von der Bewertung auf den Nominalwert kann abgesehen werden, wenn eine Rückzahlung des Nominalwertes statuarisch ausgeschlossen ist (u.a. Genossenschaft Vebo = Bilanzierung zu einem Pro-Memoria-Franken).</p> <p>Diese allfällige Neubewertung von Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen ist per 1.1.2016 ebenfalls über das Konto Neubewertungsreserve zu buchen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort															
30	<p>Beteiligung AVAG (Aare Versorgungs AG, Olten)</p> <p>gilt für folgende Gemeinden: Balsthal, Gretzenbach, Hauensteinfenthal, Lostorf, Niedergösgen, Rickenbach, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Stüsslingen, Trimbach, Walterswil, Wangen b.O., Winznau, Wisen.</p>	<p>Wie ist die Beteiligung "AVAG", Olten per 1.1.2016 zu bilanzieren?</p> <p>Wie ist die Kapitalherabsetzung der AVAG per 31.12.2016 zu buchen?</p>	<p>Gemäss Referenzliste im Anhang 14.6.10 (HBO Kapitel 14 "Bilanzbewertung") sind Beteiligungen an der AVAG unter HRM2 im VERWALTUNGSVERMÖGEN zu bilanzieren. Das Rundschreiben AGEM vom 7.3.2007 kommt aufgrund der Regeln von HRM2 nicht weiter zur Anwendung. Begründung: Die Beteiligungen an der AVAG sind eng an Konzessionsverträge und Zusatzvereinbarungen (sog. Milestone-Verträge) gebunden, welche die Versorgung der Gemeinden mit Energie sicherstellen; damit ist die öffentliche Aufgabenerfüllung gegeben. Gleichzeitig enthalten die "Milestone-Verträge" in der Regel eine Sperrfrist für die Veräusserung der Aktien, welche andererseits ausschliesslich an die AVAG, zu vertraglich definierten Preisen, zurück verkauft werden können.</p> <p>Die Bilanzierung per 1.1.2016 ist auf dem Konto 14550.xx "Beteiligungen an privaten Unternehmen" vorzunehmen und die Bewertung hat nach dem Imparitätsprinzip zu Nominalwerten resp. zum tieferen Steuerwert zu erfolgen (wobei bisher kein Steuerwert veröffentlicht wurde). Die Bewertungsdifferenz wird über die Neubewertungsreserve gebucht (Konto 29600.01).</p> <p>Im Rahmen der kürzlich erfolgten Fusion mit der "2016 A+F AG", erfolgte die Kapitalherabsetzung der AVAG-Aktien von nominal 1'000 auf 100 Franken pro Aktie. Gleichzeitig wurde den Aktionärs-gemeinden das Kapital durch eine Rückzahlung von 1'400 Franken pro Aktie inkl. Agio abgegolten. Als Folge ist die Bewertung der AVAG-Aktien auf den Nominalwert von 100 Franken pro Aktie per 31.12.2016 anzupassen und die Differenz wie folgt auszubuchen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Text</th> <th>Berechnung</th> <th>Soll</th> <th>Haben</th> <th>Betrag Fr. (pro Aktie)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kapitalherabsetzung</td> <td>Reduktion von nom. 1'000 auf 100 Franken</td> <td>29600.01 Neubewertungsreserve</td> <td>14550.01 Beteiligung AVAG</td> <td>900.00</td> </tr> <tr> <td>Agio aus Kapitalherabsetzung</td> <td>Rückzahlung von 1'400 Franken (Agio 400 Franken)</td> <td>10020.01 Bank</td> <td>8710.4451.00 Ertrag aus Kapitalrückzahlung</td> <td>1'400.00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Falls keine Neubewertungsreserve vorhanden ist, erfolgt die Buchung zur Kapitalherabsetzung netto über das Konto 8710.4451.00. Die Bilanzierung und Bewertung nach Kapitalherabsetzung kann einfachheitshalber auch in einem Buchungsvorgang per 1.1.2016 vollzogen werden.</p>	Text	Berechnung	Soll	Haben	Betrag Fr. (pro Aktie)	Kapitalherabsetzung	Reduktion von nom. 1'000 auf 100 Franken	29600.01 Neubewertungsreserve	14550.01 Beteiligung AVAG	900.00	Agio aus Kapitalherabsetzung	Rückzahlung von 1'400 Franken (Agio 400 Franken)	10020.01 Bank	8710.4451.00 Ertrag aus Kapitalrückzahlung	1'400.00
Text	Berechnung	Soll	Haben	Betrag Fr. (pro Aktie)														
Kapitalherabsetzung	Reduktion von nom. 1'000 auf 100 Franken	29600.01 Neubewertungsreserve	14550.01 Beteiligung AVAG	900.00														
Agio aus Kapitalherabsetzung	Rückzahlung von 1'400 Franken (Agio 400 Franken)	10020.01 Bank	8710.4451.00 Ertrag aus Kapitalrückzahlung	1'400.00														

Nr.	Thema	Frage	Antwort
	Verbuchung Beteiligungserträge	Wie sind Beteiligungserträge (Dividenden und Zinsen) zu verbuchen?	<p>Beteiligungserträge der AVAG sind analog der Konzessionserträge grundsätzlich einheitlich auf die Funktion 8710 "Elektrizität allgemein" zu buchen:</p> <p>Konto Nr. 8710.4120.00 "Konzessionen Energie" → Konzessionserträge AVAG Konto Nr. 8710.4451.00 "Finanzertrag aus Beteiligungen VV" → Dividende AVAG</p> <p>Beteiligungserträge aus Unternehmen mit Kapitalmehrheit der öffentlichen Hand, d.h. eigene Unternehmen nach öffentlichem Recht (z.B. Energieversorgung Egerkingen, EVE) oder privatem Recht (z.B. Elektra Gretzenbach AG, ELAG) ist ebenfalls auf die Funktion 8710 "Elektrizität allgemein" jedoch mit differenzierten Sachgruppen zu buchen:</p> <p>Konto Nr. 8710.4450.00 "Zinsertrag aus Darlehen VV" → Zins auf Aktionärsdarlehen Konto Nr. 8710.4462.00 "Finanzertrag aus Beteiligungen" → Dividende "EVE" Konto Nr. 8710.4463.00 "Finanzertrag aus Beteiligungen" → Dividende ELAG.</p> <p>Zinserträge aus Beteiligungen im VV werden grundsätzlich nicht in der Funktion 9610 gebucht, sondern immer in der jeweiligen thematischen Funktionsstelle.</p>
31	Bilanzierung Rücklagen "Elektrizitätswerk"	Wie ist die Rücklage "Elektra" aus einer früheren Ausgliederung der Elektra in ein eigenes Unternehmen nun unter HRM2 in der Bilanz zu behandeln?	<p>Die Rücklage aus der Ausgliederung der Elektra (HRM1, i.d.R. unter Kto. Nr. 2285.xx) bleibt auch unter HRM2 unverändert als Sperrreserve bestehen. Sie sind unter HRM2 auf das Kto. Nr. 29504.01 (Aufwertungsreserve Elektrizitätswerk) zu übertragen.</p> <p>Begründung: Die Position gibt den Aufwertungssaldo der Elektra-Anlagen aufgrund der Ausgliederung in eine öffentliche-rechtliche Unternehmung aus früheren Jahren wieder. Da kein tatsächlicher Verkauf der Anlagen erfolgte, sondern lediglich eine Ausgliederung von Verwaltungsvermögen ("unechte Privatisierung"), das aufgewertet wurde, bleibt dieser Aufwertungsgewinn weiterhin in unveränderter Höhe bestehen. Auch eine Übertragung auf andere Konti wie z.B. das Konto Bilanzüberschuss oder die Neubewertungsreserve ist nicht zulässig. Die Auflösung der Aufwertungsreserve erfolgt zum Zeitpunkt eines tatsächlichen Verkaufs der ausgegliederten Einheit an Dritte ("echte Privatisierung").</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
32	Anpassung der Nutzungsdauer	Wann ist die Nutzungsdauer einer Anlage zu kürzen und wie sind die Abschreibungen vorzunehmen in Bezug auf planmässig und ausserplanmässig?	<p>Stellt man bereits zu Beginn der Nutzung fest, dass eine Anlage weniger lang genutzt werden kann als ihre zugeteilte Nutzungsdauer (gilt auch für Occasionen) vorgibt, dann ist bereits zu Beginn eine Verkürzung der Nutzungsdauer (ND) vorzunehmen. Daraus ergeben sich planmässige Abschreibungen auf die verkürzte ND.</p> <p>Eine solche Anlage ist innerhalb der Anlagenkategorie (AK) manuell auf die verkürzte ND zu mutieren.</p> <p>Für die Verkürzung einer Nutzungsdauer bei Anlagegütern besteht eine Bewilligungspflicht. Ein entsprechendes Gesuch ist vorgängig dem AGEM einzureichen. Zusätzlich ist diese Verkürzung im Anhang zur Jahresrechnung (A0) zu deklarieren.</p> <p>Muss hingegen eine Anlage auf Grund eines Ereignisses (z.B. durch Schaden) auf eine verkürzte Restnutzungsdauer abgeschrieben werden, so ist diese Anlage zusätzlich zu den planmässigen Abschreibungen auch noch ausserplanmässig abzuschreiben. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen verteilen sich linear auf die verbleibende Restnutzungsdauer.</p>
33	Anpassung der Nutzungsdauer	Wann ist die Nutzungsdauer einer Occasion-Anlage <u>nicht</u> zu kürzen?	<p>Auf eine Verkürzung der Nutzungsdauer einer Anlage ist zu verzichten, wenn diese Anlage zum Zeitpunkt des Erwerbes, nachweislich über die volle Lebensdauer (gemäss der zugehörigen Anlagenkategorie) genutzt werden kann.</p> <p>Beispiel: Kauf genutztes Gebäude in einem tadellosen Zustand.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
34	Anschlussgebühren in den Spezialfinanzierungen	Was geschieht mit Anschlussgebühren, welche keiner Anlage direkt zugewiesen werden können?	<p>Grundsätzlich werden die nicht zuweisbaren Anschlussgebühren beim ältesten Anlageobjekt der Spezialfinanzierung Wasser resp. Abwasser abgetragen. Ist kein Verwaltungsvermögen vorhanden, so wird der Betrag in der Erfolgsrechnung vereinnahmt (übertragen).</p> <p>Es erfolgt keine Verrechnung mit dem alten (HRM1) Verwaltungsvermögen.</p>
35	Anlagekategorien	Welche Anlagekategorien (AK) werden bei den Spezialfinanzierungen angewendet?	<p>In den Spezialfinanzierungen kommen grundsätzlich alle 14 AK zur Anwendung.</p> <p>Eine Ausnahmeregelung besteht bezüglich den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Anstelle der regulären 14 AK mit Unteranlagekategorien, besteht die Wahlfreiheit der Anwendung eines Abschreibungssatzes von generell 2% über die gesamte Spezialfinanzierung. Dies führt dazu, dass keine Unteranlagekategorien geführt werden müssen.</p> <p>Für die SF "Wasser" und "Abwasser" bestehen somit 2 Varianten zur Auswahl:</p> <p>Variante 1: Führen nach den 14 Anlagekategorien inkl. den Unteranlagekategorien unter Anwendung der entsprechenden Abschreibungssätzen und Nutzungsdauern (vgl. auch Bestimmungen für Zweckverband, siehe HBO-Kapitel 21.2.4).</p> <p>Variante 2: Abschreibungen generell von 2% über alle Anlagen, ohne Unteranlagekategorien zu führen.</p> <p>Bei Wahl der Variante 2 ist deren Anwendung im Anhang zu deklarieren.</p> <p>Die gewählte Variante ab 2016 ist nach dem Stetigkeitsprinzip anzuwenden und darf nicht geändert werden.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
36	Pro-Memoria-Posten in der Bilanz	Wie sind bestehende Anlagen des Verwaltungsvermögens (VV) in die Bilanz per 1.1.2016 wieder aufzunehmen, wenn sie bereits auf Fr. 0.00 abgeschrieben wurden?	<p>Anlageobjekte des VV, die per 1.1.2016 im Inventar der Gemeinde vorliegen, früher jedoch in der Bilanz auf Fr. 0.00 abgeschrieben wurden, sind wie folgt wieder einzubuchen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Erfassung der Anlage in der Anlagenbuchhaltung mit Fr. 1.-- 2) Bilanzierung / Korrektur über die Neubewertungsreserve (sofern eine NBR vorhanden ist); Buchung: VV Konto xy an NBR 3) Sofern keine Neubewertungsreserve vorhanden ist, ist eine erfolgswirksame Verbuchung über das Konto xxxx.4690.10 (Buchgewinn auf dem VV) vorzunehmen.